

## **Bestätigung des Ladeinfrastruktur-Dienstleisters (CPO-Dienstleister) zur Erfüllung der technischen Anforderungen**

Voraussetzung zur Förderung der Ladestationen ist der Abschluss eines Betreibervertrags mit einem CPO-Dienstleister, der die im ELBE-Projekt entwickelte IT-Schnittstelle zum Verteilnetzbetreiber realisiert und auf den Ladestationen zur Anwendung bringt. Hierbei sind durch den CPO-Dienstleister folgende Punkte zu erfüllen:

- (1) Die CPO-Dienstleister implementieren die im ELBE-Projekt entwickelte Schnittstelle zum Verteilnetzbetreiber vor Inbetriebnahme von Ladeinfrastruktur. Erfolgt der Aufbau von Ladeinfrastruktur vor Veröffentlichung der finalen und getesteten Schnittstellen-Spezifikation oder bevor dem CPO-Dienstleister die Schnittstelle vorliegt, so wird eine Implementierung innerhalb von 3 Monaten nach deren Veröffentlichung bzw. nach dem Erhalt der Schnittstellenparameter durch den CPO-Dienstleister garantiert.
- (2) Die CPO-Dienstleister stellen sicher, dass auch für die weitere Wirkkette die projektspezifischen, technischen Mindestanforderungen eingehalten werden:
  - a) Meldung relevanter Ladevorgangsdaten (Identifikationskennzahl, Zustandsänderungen)
  - b) Latenz < 1 min sollte angestrebt werden, 5 min sollten nicht überschritten werden (für die Wirkkette VNB – CPO-Backend bis Ladeinfrastruktur)
  - c) Verfügbarkeit >96% der entwickelten IT-Schnittstelle (Wiederherstellung innerhalb eines Arbeitstages)
- (3) Die CPO-Dienstleister beschreiben die spezifische Implementierung der Wirkkette CPO-Dienstleister-Ladeinfrastruktur (und ggf. weiterer relevanter Komponenten) hinsichtlich der technischen Anforderungen Zuverlässigkeit, Sicherheit und Nachweisbarkeit.
- (4) Die CPO-Dienstleister stellen den Betrieb ihrer Komponenten bis zum 30. September 2022 sicher. (z.B. Betrieb einer Entwicklungs-Umgebung im Backend oder geschlossener Nutzergruppen) und gewährleisten in dieser Zeit Updates ihrer Komponenten Backend und Ladeinfrastruktur bei Überarbeitungen der Schnittstelle aufgrund von Forschungserkenntnissen im ELBE-Projekt. Ist hierfür Service-Personal erforderlich, wird dieses aus eigenen Ressourcen und auf eigene Kosten eingesetzt.
- (5) Projektexterne CPO-Dienstleister stellen der Helmut-Schmidt-Universität ein Exemplar ihrer Ladeeinrichtung und Schnittstellen-Zugang zur Evaluierung der Einhaltung der Mindestanforderungen zur kostenfreien Nutzung für einen Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung. Für eventuelle Installationskosten kommt der CPO-Dienstleister auf. Darüber hinaus unterstützen sie die wissenschaftliche Begleitforschung durch Dokumentation und ggf. Bereitstellung einer Entwicklungsschnittstelle oder andere Möglichkeiten zur Signalsteuerung an dem Prototyp für Tests und eine Datenbereitstellung.
- (6) Für die Teilnahme eines CPO-Dienstleisters gelten folgende Mindestanforderungen bzw. müssen folgende Mindestfunktionalitäten der Ladeinfrastruktur vorhanden sein:
  - a) Möglichkeit der Authentifizierung und Preissetzung pro Ladepunkt durch den Standortpartner oder dessen vertraglich gebundenen Partner mittels eines Betreibers
  - b) Lokales Lastmanagement zur Einhaltung vorgelagerter Kapazitätsengpässe (mindestens statisches Lastmanagement)

Die Helmut-Schmidt-Universität wird anhand der zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen und der Entwicklungsschnittstelle die Einhaltung der vorgenannten Punkte prüfen und dies an die IFB melden. Sollten Punkte nicht eingehalten werden, prüft die IFB einen Widerruf der Förderung.

**Hiermit bestätigt der CPO-Dienstleister, dass die vorgenannten Punkte im Rahmen des Projektes ELBE eingehalten werden.**

---

Ort, Datum

Unternehmen

Unterschrift (Firmenstempel)